

Vorlage 03-1



Beschlussvorschlag

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer kirchengesetzlichen Regelung (z. B. Veränderung von Verordnungen) die Möglichkeit zu schaffen, dass im Verwaltungsbereich Modellversuche zulässig werden, in denen die Arbeit der Verwaltung weniger in behördlichen Strukturen als in dienstleistungsorientierten Prozessen erfolgen kann.

An diesen Modellprojekten sollen geeignete Kirchenkreise möglichst unterschiedlicher Strukturen teilnehmen, so dass im Sinne von Best-Practise-Beispielen am Ende Verwaltungsstrukturen geschaffen werden, die die bereits im Verwaltungsstrukturreformgesetz genannten Ziele der Steigerung der Effizienz, der Effektivität, insbesondere aber der Wirtschaftlichkeit, erreichen und weiterentwickeln können.

2. Die Kirchenleitung wird weiterhin beauftragt, die vorhandenen Genehmigungsvorbehalte für die Modell-Verwaltungsstrukturen zu minimieren bzw. auszusetzen und nur noch stichprobenhafte Kontrollen durchzuführen, damit auch hier Verwaltungsaufwand erspart werden kann.
3. Beim Erlass von Verordnungen durch die Kirchenleitung sollen die Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode beachtet werden. Die Regelung besagt, dass in jeder Vorlage an die Landessynode die Auswirkungen auch auf die Verwaltungsarbeit dargelegt werden muss. So ist sichergestellt, dass diese Informationen in die Beratungen der ständigen Ausschüsse einfließen können.
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, dem Landeskirchenamt gegenüber "ermessenslenkende" Weisungen zu erteilen, so dass eine höhere Einheitlichkeit bei Genehmigungen in der Genehmigungsform, Art und Umfang der Abarbeitung, einschl. Anforderung von Unterlagen und insbesondere eine Vereinfachung und eine zeitliche Verkürzung der Abläufe erreicht werden kann. Die Landessynode bekräftigt ihren Willen zur Minimierung des Verwaltungsaufwands und sieht sich als gesetzgebende Versammlung gegenüber den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in besonderer Verpflichtung.